

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

„Alter Bahnhof (Dellmensingen)“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung, hat der Stadtrat der Stadt Erbach folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Dellmensingen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: durch die Ersinger Straße (K7373), Teilflächen der Flst. 1231 und 1233/1

im Osten: Flst. 1235 (Teilfläche), Feldweg Flst. 1225

im Süden: Flst. 1228 und 1236

im Westen: Teilflächen des Flst. 1233, 1233/1

jeweils Gemarkung Dellmensingen

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Dellmensingen, Flst. 1235 (Teilfläche), Flst. 1229, Flst. 1233 (Teilfläche), Flst. 1233/1 (Teilfläche), Flst. 1231 (Teilfläche), Flst. 1430 (Teilfläche).

(3) Der räumliche Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans „Alter Bahnhof (Dellmensingen)“ ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der bestandskräftigen Außenbereichssatzung „Alter Bahnhof“. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deshalb der Lageplan der Stadt Erbach vom 03.11.1993 (für die Außenbereichssatzung „Alter Bahnhof“) maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Erbach, den

Achim Gaus, Bürgermeister